

**Aufwandsentschädigung für Meldungen
an das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen**

RdErl. d. MS v. 10. 12. 2018

— 41553/6/4/2/0/1 —

— VORIS 21067 —

Bezug: RdErl. v. 10. 4. 2013 (Nds. MBl. S. 303)
— VORIS 21067 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 17. 12. 2018 wie folgt geändert:

In Nummer 6 wird das Datum „31. 12. 2018“ durch das Datum „31. 12. 2020“ ersetzt.

An die
Niedersächsische Krankenhausgesellschaft
Ärzttekammer Niedersachsen
Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen
Zahnärztekammer Niedersachsen
Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 43/2018 S. 1500

Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen

RdErl. d. MS v. 19. 12. 2018

— 402.32-41406/4/1 —

— VORIS 21063 —

— Im Einvernehmen mit dem MI, dem ML und dem MU —

Bezug: RdErl. v. 24. 6. 2013 (Nds. MBl. S. 527)
— VORIS 21063 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 19. 12. 2018 wie folgt geändert:

In Nummer 7 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2018“ durch das Datum „31. 12. 2020“ ersetzt.

An
die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Apothekerkammer Niedersachsen
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
die Polizeibehörden und -dienststellen

Nachrichtlich:

An die
Ärzttekammer Niedersachsen
Tierärztekammer Niedersachsen
Zahnärztekammer Niedersachsen
übrigen Gemeinden
Wehrbereichsverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 43/2018 S. 1500

F. Kultusministerium

**Kirchensteuerbeschlüsse für das Jahr 2019
des Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland
für die Alt-Katholischen Pfarrgemeinden
auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen**

Bek. d. MK v. 4. 12. 2018

— 36.1-54063/11 —

Bezug: Bek. v. 29. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1210), zuletzt geändert durch
Bek. v. 21. 12. 2016 (Nds. MBl. 2017 S. 20)

Die Kirchensteuerbeschlüsse für das Jahr 2019 des Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für die Alt-Katholischen Pfarrgemeinden auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen

(Alt-Katholische Pfarrgemeinde Wilhelmshaven/Niedersachsen-West und Alt-Katholische Pfarrgemeinde Hannover/Niedersachsen-Süd) vom 13. 11. 2018 sind im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und werden nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht:

Die als Anlage der Bezugsbekanntmachung veröffentlichten Kirchensteuerbeschlüsse für das Steuerjahr 2016 i. d. F. vom 29. 11. 2016 gelten inhaltlich unverändert für das Steuerjahr 2019 fort.

— Nds. MBl. Nr. 43/2018 S. 1500

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

Maßnahmen zur Eindämmung der Nutriapopulation

RdErl. d. ML v. 7. 12. 2018

— 406-64524-85 —

— VORIS 79200 —

— Im Einvernehmen mit dem MU —

Bezug: Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 (Nds. MBl. S. 662),
geändert durch Gem. RdErl. v. 20. 11. 2017 (Nds. MBl. S. 1549)
— VORIS 79200 —

1. Allgemeines

Die Nutria stellt eine invasive, gebietsfremde Art dar. Die Population hat sich in Niedersachsen in den vergangenen Jahren stark vergrößert und schnell ausgebreitet. Die weitreichenden Bauten der Nutria können die Stabilität von Deichen und Gewässerböschungen und damit auch von Straßen und technischen Anlagen gefährden. Weiterhin kommt es durch Einsturz oder Abrutschen der Böschung in das Gewässer zur Gefährdung der Personen, die die Böschungen u. a. auch mit Maschinen unterhalten. Es kann ferner zur Schädigung von Unterwasser- und Ufervegetation kommen, was wiederum Auswirkungen auf gewässerbewohnende Tierarten hat.

Die Nutria stellt insbesondere in den Küstenregionen eine große Gefahr für den Küsten- und Hochwasserschutz dar, vor allem dann, wenn ihre Ausbreitung und Populationszunahme weiterhin ungebremsst anhält. Hinzu kommen landwirtschaftliche Schäden an Feldfrüchten und Beeinträchtigungen der schützenswerten Flussmuschelbestände. Es ist daher notwendig, die Bejagung der Nutria zu verstärken.

Die behördliche Zuständigkeit zur Erreichung dieser Ziele liegt vorrangig bei den Jagdbehörden für die Wildart Nutria, namhaft unterstützt durch die untere Naturschutzbehörde im Hinblick auf die Einstufung der Nutria als invasive Art.

2. Öffentlichkeitsarbeit

Um das Verständnis für die Bejagung bei der Bevölkerung und bei den Jägerinnen und Jägern zu schaffen und zu verbessern, sollen die Jagdbehörden ihre Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Gefahren der steigenden Nutriapopulation intensivieren. Insbesondere sollen die Jägerinnen und Jäger sensibilisiert werden, um eine stärkere Bejagung zu erreichen. Die Gewässer-Unterhaltungsverbände sollen hierbei eingebunden werden, da sie in der Regel Informationen zum Vorkommen der Nutria in ihrem Unterhaltungsbereich bereitstellen können. Auch können sie zu den entsprechenden Schadbildern durch die Nutria an den Gewässern und wasserbaulichen Anlagen weitergehende Informationen liefern.

3. Anordnung der Bejagung

Insbesondere in Gebieten, in denen eine besonders große Nutriapopulation besteht und durch die Inhaberinnen und Inhaber der Jagdbezirke keine ausreichende Bejagung erfolgt

oder zugelassen wird, sollen die Jagdbehörden die Bejagung der Nutria nach § 27 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (im Folgenden: BJagdG) oder für befriedete Bezirke und jagdbezirksfreie Flächen nach § 9 Abs. 4 NJagdG anordnen. Im Rahmen eines etwaigen Verwaltungsvollzuges benötigen beauftragte Jägerinnen und Jäger/Fängerinnen und Fänger keine Jagdlaubnisse. Dies gilt erforderlichenfalls auch für gemäß § 6 a BJagdG befriedete Bezirke (§ 6 a Abs. 5 Satz 1 BJagdG). Etwaige Kosten sind der oder dem Jagdausübungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 BJagdG oder der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer gemäß § 9 Abs. 4 NJagdG oder § 6 a Abs. 5 BJagdG in Rechnung zu stellen.

4. Fang in Schutzgebieten

Auch in Schutzgebieten ist ein hinreichender Fang der Nutria zu gewährleisten. Auf Nummer 1.6 des Bezugserrlasses wird verwiesen. In bereits bestehenden Schutzgebieten kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten einer Schutzgebietsverordnung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren, soweit eine Ausnahme nicht bereits vorgesehen ist.

5. Gebiete mit Biber- und Fischottervorkommen

In Gebieten mit Biber- oder Fischottervorkommen (streng geschützte Arten) soll Nutriaanfängerinnen und Nutriaanängern eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für den nicht beabsichtigten Beifang in Lebendfangfallen erteilt werden, mit der Auflage, diesen Beifang unverzüglich freizulassen.

6. Fütterung von Nutria

Das Füttern von Wild, auch der Nutria, ist gemäß § 32 NJagdG ausschließlich in Notzeiten zulässig, die von der Kreisjägermeisterin oder dem Kreisjägermeister für die jeweilige Wildart bekannt gegeben werden. An prädestinierten Stellen ist auf dieses allgemeine Fütterungsverbot hinzuweisen und Verstöße gegen dieses Verbot sind zu ahnden. Das Bekanntgeben einer Notzeit für Nutria bedarf einer besonderen restriktiven Prüfung. Gegebenenfalls ist zeitgleich das Verbot der Jagdausübung an Fütterungen nach § 32 Abs. 3 NJagdG aufzuheben.

7. Behinderung der Jagd auf Nutria

Nach § 2 Abs. 3 NJagdG dürfen das Fangen und Erlegen von Wild nicht absichtlich behindert werden. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 NJagdG dar. Da die Bejagung der Nutria durch Abschuss oder Fallenfang im öffentlichen Interesse liegt, ist dieses Verbot gegenüber Störerinnen und Störern durchzusetzen.

8. Gebühren für die Untersuchung auf Trichinen

Zur Steigerung der Fangmotivation und möglichst umfassenden Verwertung der gefangenen Nutria ist zu erwägen, die Gebühren für die erforderliche Trichinenprobe zu reduzieren oder auf die Gebühr zu verzichten. Insoweit ist von einem öffentlichen Interesse i. S. des § 2 Abs. 2 NVwKostG auszugehen.

9. Entsorgung

Erlegte Nutria, die nicht erkennbar mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind, können — auch nach Abstreifen des Balges — nach den Regelungen der guten fachlichen Jagdpraxis im Jagdbezirk verbleiben, sofern dies gemeinwohlverträglich erfolgt. Nutriaabfälle außerhalb des Jagdbezirks versorgter Tiere, die in privaten Haushaltungen anfallen, unterliegen der Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 20 KrWG (Restmülltonne oder anderweitige Festlegung des Entsorgungsträgers). Sofern die Verwertung gewerblich erfolgt, bedarf es einer Entsorgung durch einen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte (VTN).

10. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 12. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
Nachrichtlich:
An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Ämter für regionale Landesentwicklung